

Indes spricht noch ein weiteres Faktum für unsere Interpretation der Sachlage. So finden wir im 14. Jahrhundert den Baiulus von Moha als Vorsteher des die Grafschaft umfassenden und darüber hinausgehenden Gerichtsbezirkes von Wanze<sup>1238</sup>. Dieser sicherlich aus ehemals vogteilichen Rechten erwachsene Gerichtsbezirk war - und das sagt ja auch sein Geltungsbereich aus - eng mit der Grafschaft Moha gekoppelt, so daß man davon ausgehen muß, daß diese Rechte einstmals vom Grafen von Moha, in unserem Fall aus dem Geschlecht der Dagsburger Grafen, wahrgenommen wurden.

---

<sup>1238</sup> Siehe die Urkunde vom 1. August 1341, abgedruckt bei J. BARBIER, Documents, Nr. 29, S. 71 f.: ... *de par maistre Conrat, souverain bailhieus de le terre de Mouhal, et tout li eskevien dele haulte court de Wanze* (Zitat, ebda., S. 71).